

Kleine Anfrage 941

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Norbert Rescher (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Ablehnung einer Meinungsäußerung aus inhaltlich-politischen Gründen beim Rundfunk Berlin-Brandenburg – Anlassfall Martenstein-Kolumne

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) hat gemäß § 3 Absatz 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk Berlin-Brandenburg den Auftrag, zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen und sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet.

Ein kürzlich veröffentlichter Artikel¹ des Journalisten Harald Martenstein über den selektiven Umgang des rbb mit seinen regelmäßig dort eingereichten Beiträgen weckt Zweifel, ob die Rundfunkanstalt diesem Auftrag gerecht wird.

Martenstein schrieb seit dem Jahr 2002 bis zum Januar 2026 eine wöchentliche Kolumne für die Wochenzeitung Die Zeit. Ab Herbst 2007 bis Ende 2025 wurden die Beiträge regelmäßig parallel auch vom rbb gesendet. Im September 2025 jedoch lehnte der rbb die Ausstrahlung eines Beitrags ab, obwohl dessen rechtliche Zulässigkeit und journalistische Qualität außer Zweifel standen und er in der Zeit bereits erschienen war.

Nach der dem Autor mitgeteilten Begründung erfolgte die Ablehnung nicht wegen Unwahrheit, Rechtswidrigkeit oder des Verstoßes gegen journalistische Standards, sondern wegen der inhaltlichen Argumentationslinie des Beitrags und der Befürchtung, dieser könne im Kontext der aktuellen politischen Debatte als Analogie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und autoritären Staaten verstanden werden.

Dieser Vorgang gibt Anlass zu grundsätzlichem Nachdenken darüber, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit politisch zulässigen, aber systemkritischen Argumenten umgeht und welche Rolle der Landesregierung hierbei im Rahmen der Rechtsaufsicht zukommt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass der rbb die Ausstrahlung eines Meinungsbeitrags eines regelmäßig für ihn tätigen Journalisten allein wegen der dem rbb unerwünschten politischen Implikationen des Beitrags abgelehnt hat?

¹ Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/harald-martenstein/plus697c9413a58e5b705ac2cd34/was-ich-im-oerr-nicht-sagen-durfte.html>; zuletzt abgerufen am 23.02.2026.

2. Wie bewertet die Landesregierung die in dem angeführten Fall zutage getretene Tendenz des rbb, zulässige politische Argumente nicht zu verbreiten, weil sie als systemkritisch oder als politisch sensibel eingeordnet werden?
3. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass durch solche inhaltlichen Abwägungen der öffentlich-rechtliche Rundfunk faktisch Grenzen des politisch Sagbaren definiert, die durch die gesetzlichen und journalistischen Regeln nicht gefordert werden?
4. Hält es die Landesregierung für mit dem Auftrag nach § 3 Absatz 1 des rbb-Staatsvertrages vereinbar, wenn bestimmte Argumentationslinien zwar in einer weithin hochgeschätzten liberalen Wochenzeitung vorgebracht werden können, im Rundfunk Berlin-Brandenburg jedoch ausgeschlossen werden?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 49 des rbb-Staatsvertrages strukturell zu prüfen, ob der rbb seiner Verpflichtung zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachkommt, ohne in einzelne redaktionelle Entscheidungen einzugreifen?